

Brandversicherung, Brandgefahr?

Werner Breittfeld

1. Berlin, die „Stadt der Brandstifter“

Die nachfolgenden Ausführungen sind eine Weiterführung und Ergänzung des Aufsatzes „Brandkriminalität in der Großstadt“ aus Heft 2/85 dieser Zeitschrift.

Entsprechend der Überschrift müssen neben den Serienbrandstiftern auch die Brandversicherungsbetrüger erwähnt werden, die mit ihrem schier unerschöpflichen Einfallsreichtum bei der Inbrandsetzung ihrer versicherten Objekte Feuerwehr, Polizei und Staatsanwaltschaft vor immer neue Probleme stellen.

Die Behauptung, daß Berlin eine Stadt der Brandstifter ist, läßt sich zahlenmäßig belegen. Die Belegung ist keine Provokation, sondern eine nüchterne Zustandsbeschreibung des Jahres 1987.

Die traurige Bilanz seit 01. 01. 1980: über 50.000 Brandbekämpfungseinsätze der Feuerwehren, über 12.500 vorsätzliche Brandstiftungen, über 350 Brandleichen, wobei hier allerdings in den meisten Fällen fahrlässiges Handeln des späteren Brandopfers vorausging.

Der ständig wachsenden Brandkriminalität stehen in Berlin zwei Brandkommissariate mit nur 18 Beamten, zum Teil hoffnungslos überlastet, gegenüber.

Von den vorsätzlichen Brandstiftungen aus den Deliktbereichen der §§ 303–305 StGB (Sachbeschädigung/Vergehen), §§ 306–308 StGB (Branddelikte/Vergehen) und § 265 StGB (Feuerversicherungsbetrug/Verbrechen), konnten immerhin 35 % aufgeklärt, die Täter aber nicht immer angeklagt und abgeurteilt werden.

Hierzu sei jedoch bemerkt, daß die totale Aufklärung aller Brandstiftungen zu einer völligen Überlastung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten und damit zu einem Kollaps der Rechtsordnung führen würde.

Es bleibt daher bei der tröstlichen Feststellung, daß Kriminalität normal und überall verbreitet ist.

Obwohl die Brandkriminalität nur einen Anteil von 0,4 % an der Gesamtkriminalität hat, entstehen nach neueren Erhebungen jährlich Brand- und Brandnachfolgeschäden von über 10 Mrd. DM, die nur zum Teil von der Versicherungswirtschaft getragen werden. Sie übersteigen die

Schäden der gesamten Eigentumskriminalität um mehr als das Fünffache.

Ergänzt wird das Bild, wenn man sich der Täterseite zuwendet:

Die bei den beiden Berliner Brandkommissariaten geführte Tatverdächtigenkartei, die ständig nach kriminalistischen und kriminologischen Grundsätzen aktualisiert und bereinigt wird, umfaßt derzeit folgende Personen:

Stand: 01. 10. 1987	
Gesamtzahl der Tatverdächtigen:	1510
Davon Frauen:	118
Ausländer:	116
Serien- oder Mehrfachbrandstifter:	361
Davon Frauen:	33
Brandversicherungsbetrüger:	152
Davon Ausländer:	51

Auf die Einwohnerzahl Berlins von 2,0 Mio umgerechnet, kommt man dabei auf eine Brandstifterdichte von 75 ermittelten Brandstiftern auf 100.000 Bewohner. Sie ist in den ländlichen Außenbezirken geringer und in den innerstädtischen Ballungsgebieten stärker.

Rechnet man das geschätzte Dunkelfeld von 1 : 4 auf, kann man ohne Übertreibung feststellen, daß sich unter 100.000 Berlinern ca. 300 Personen befinden, die ihre Probleme mit dem „Zündeln“ zu lösen versuchen.

Berlin liegt damit einsam an der Spitze aller bundesdeutschen Großstädte.

Es gehört zu den Kuriositäten und Berliner Spezialitäten, daß in einigen Wohnhäusern mehrere namentlich bekannte Brandstifter wohnen. In Spitzenzeiten, wenn es früh dunkel wird, sind zwischen 15 und 20 Brandserien in Bearbeitung, die eine starke Sicherheitsstörung sind; „der Feuerteufel geht um“.

Betrugsbrandstiftungen mit ihrem 5 %igen Anteil an der gesamten Brandkriminalität erweisen sich als besonders schadensträchtig, da sie meist unter Verwendung von Benzin oder anderer flüssiger Brandbeschleuniger begangen werden und der Totalschaden herbeigeführt werden soll. Die Erkenntnis, daß rund die Hälfte aller Brände von Serien- und Wiederholungsbrandstiftern gelegt werden, begründet die Notwendigkeit, sich permanent, sozusagen im Wandel der Zeit, mit ihnen zu befassen, ohne jedoch dabei die Versicherungsbetrüger zu vergessen, deren Zahl bei namentlich ermittelten Verdächtigen sich in den letzten 2 Jahren um über 50 % erhöht hat.

Der Brandversicherungsbetrug zeichnet sich mehr und mehr als die gewinnbringende Kriminalität der Zukunft ab.

Daß der Brandversicherungsbetrüger kein Brandstifter, sondern vielmehr ein oft eiskalter Betrüger ist, wurde hier 1983 deutlich unterstrichen, als ein wichtiger Zeuge in einem Betrugsbrandstiftungsverfahren von einem bezahlten „Killer“ erschossen wurde.

Zieht man einen Vergleich mit dem Film „Haie und kleine Fische“, so sind die Feuerversicherungsbetrüger sicherlich die Haie und die Serienbrandstifter oft nur „kleine Fische“, obwohl sie rund die Hälfte aller Brände in Berlin legten.

2. Das Dunkelfeld

18 bis 20 mal täglich, zwischen 6.500 und 7.000 mal jährlich, mußten Berliner Berufsfeuerwehren, Freiwillige- und Betriebsfeuerwehren in den letzten Jahren ausrücken, um Brände zu bekämpfen, von brennenden Autowracks, kleineren Waldbränden bis zu Hochhaus-, Hotel- und Kaufhausbränden mit Millionen-Schäden.

Aber nur rund die Hälfte aller Brandereignisse führte zur Einleitung von kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren, weil in den anderen Fällen ein strafbarer Tatbestand nicht festgestellt werden konnte.

Ein statistisch exakter Nachweis, wieviel Brände vorsätzlich gelegt, fahrlässig verursacht oder aus technischer oder natürlicher Ursache entstanden sind, läßt sich nicht führen. Immerhin wurden rund 65 % aller Brandermittlungssachen als Vorsatztaten erfaßt und an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Ähnlich verhielt es sich bei den Feuerversicherungen.

Dort wird jährlich eine Dunkelziffer von 40 % an ungeklärten Brandursachen registriert. Diese Statistik weist aus, daß 40 % aller Brände vorsätzlich gelegt worden sind. Auf die Berliner Verhältnisse übertragen, würde dies bedeuten, daß rund 56 % aller Brandfälle Vorsatztaten sein müßten.

Diese Zahl kommt zustande, wenn man aus dem Dunkelfeld der 40 % ungeklärter Brände wiederum 40 % den Vorsatzbrandstiftungen zuordnet.

Trotz geringer Differenzen wird aber in beiden Fällen deutlich, daß es ein Dunkelfeld bei der Brandursachenerforschung gibt, das zusammengefaßt folgende Hauptursachen hat:

1. Kleinbrände werden der Polizei nicht bekannt, eine Brandursachenerforschung erfolgt nicht. Immerhin wurden seit 1980 9.800 Feuerwehreneinsätze gefahren, ohne daß die Polizei hinzugezogen wurde.

2. Das Brandereignis wird zwar der Polizei bekannt, doch – oft voreilig und ungeprüft – auf fahrlässige oder technische Brandursache ohne Straftatbestand unterschieden und ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet, obwohl tatsächlich vorsätzliches Inbrandsetzen vorliegt.
3. Die Brandursache wird kriminalpolizeilich untersucht, kann jedoch nicht ermittelt und der Brandfall strafrechtlich nicht eingeordnet werden, oder es wird wegen fahrlässiger Brandstiftung gem. § 309 StGB ermittelt, obwohl tatsächlich Vorsatztat vorliegt.
4. Die kriminalpolizeiliche Brandursachenerforschung kommt zum Ergebnis der Vorsatztat, doch wird das Ereignis strafrechtlich falsch beurteilt.
Hier ist das Problem der strafrechtlichen Deliktfindung bei Brandstiftungen angesprochen, denn das Verbrechen der Brandstiftung darf unter keinen Umständen zum Antragsdelikt einer bloßen Sachbeschädigung durch Inbrandsetzen verkümmern.
5. Die Vorsatzbrandstiftung wird als solche richtig erkannt, strafrechtlich auch korrekt eingeordnet, jedoch nicht aufgeklärt, weil der Täter nicht ermittelt wurde.

Betroffen von diesem Dunkelfeld sind alle Formen der Brandkriminalität, von den gemeingefährlichen Verbrechen der §§ 306, 307 StGB, über die Verbrechen des § 308 StGB bis zu den Sachbeschädigungen durch Inbrandsetzen gemäß §§ 303–305 StGB, von der Einzelbrandstiftung bis zur Brandserie.

Daß auch Verbrechen des (Feuer-)Versicherungsbetruges im Sinne des § 265 StGB in allen Erscheinungsformen, insbesondere aus den Bereichen der Wirtschafts-, organisierten und Haushaltskriminalität unentdeckt und verborgen bleiben, sollte nicht verschwiegen werden.

3. Das Gesetz

§ 265 StGB (Versicherungsbetrug)

„Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefahr versicherte Sache in Brand setzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren bestraft“

Die Strafandrohung weist die Tat als Verbrechen aus.

Die Tathandlung besteht im „vorsätzlichen Inbrandsetzen des versicherten Objekts in betrügerischer Absicht“. Mit der „Inbrandsetzung“ ist das Delikt vollendet.

Meldet der Versicherte den Brandschaden bei der Versicherung an, begeht er einen zusätzlichen (versuchten) Betrug zum Nachteil der Versicherung, der dann vollendet ist, wenn er die Summe abkassiert hat.

In der Praxis setzt sich der gesamte Tatablauf oft dreistufig zusammen und geht mit vorgetäuschten Einbrüchen, Kraftfahrzeug- und Bootsdiebstählen einher, bei denen dann der Täter (angeblich) Feuer gelegt hat, um seine Spuren zu verwischen.

In diesen Fällen kommt dann noch der Tatbestand des § 145d StGB (Vortäuschen einer Straftat) hinzu.

Strafrechtlich sprechen wir hier von der sog. Realkonkurrenz (Tatmehrheit).

Bemerkenswert ist hier, daß die angeblichen Kraftfahrzeug- und Bootsdiebstähle erst dann angezeigt werden, wenn das ausgebrannte Objekt aufgefunden wurde. Bei den Kraftfahrzeugen will man eine vorzeitige polizeiliche Fahndung vermeiden.

4. Berliner Verhältnisse

Wie eingangs erwähnt, gehen die Berliner Brandermittler davon aus, daß jeder zwanzigste Brand aus betrügerischen Gründen gelegt wird.

Dies deckt sich auch mit den Erkenntnissen, daß in den letzten sieben Jahren ca. 600 Betrugsbrandstiftungen stattgefunden haben.

Die Zahl der zuvor genannten tatsächlichen Verdächtigen von 145 Personen zeigt aber, wie oft „Beweisnotstand“ vorhanden war und Brandvorgänge dieser Art trotz ihrer „Anrüchigkeit“ als Unbekanntsachen an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden mußten.

5. Verdachtsbilanz

Die traurige Bilanz der letzten sieben Jahre ist beeindruckend und kann sich sehen lassen. Sie widerspiegelt auch, welche Objekte bevorzugt in Brand gesetzt werden:

- ca. 60 Lokale, Diskotheken, Bars, Videotheken, Sexshops und bordellartige Betriebe,
- ca. 50 Speiserestaurants, Imbißstuben, Cafes, Kioske,
- ca. 70 Gebäude / sanierungsbedürftige Gebäudeteile (Dachräume, Fassaden, Treppenträume, Keller).
In dieser Zahl sind auch die sog. „Abrißhäuser“ enthalten, bei denen es nach Versagung der Abrißerlaubnis brannte.
- ca. 200 Kfz (Pkw, Lkw, Wohnmobile, Kräder, Mopeds),
- ca. 50 Boote, Bootszubehör, Motorjachten,
- ca. 40 Fabriken, Werkstätten, Gewerbe- und Lagerräume,
- ca. 50 Geschäfte, Büros sowie
- ca. 50 „Hausratbrandstiftungen“ zum Erwerb neuer Möbel und Einrichtungsgegenstände.

Eine einigermaßen verlässliche Zahl betrügerischer Wohnungsbrandstiftungen gibt es nicht, da wir es hier mit einer besonders hohen Dunkelziffer zu tun haben, weil Polizei und Feuerwehr oft nicht hinzugezogen werden. Der Versicherungsnehmer beschränkt seine Inbrandsetzung meist nur auf die versicherten und erneuerungsbedürftigen Sachen und löscht dann selbst.

6. Die Versicherten

Die Versicherungsnehmer kommen als Anstifter/Auftraggeber, Allein- oder Mittäter in Betracht.

Aus den Objekten lassen sich schon täterbezogene Rückschlüsse ziehen, wobei

- Schankwirte,
 - Kaufleute, Unternehmer, Steuerberater,
 - Haus- und Grundstückseigentümer, Makler,
 - Geschäftsleute und Gewerbetreibende,
 - und
 - Angehörige organisierter Unterweltgruppen
- vorrangig zu nennen sind.

Die Letztgenannten geben sich bei der Kripo auf Befragen locker als „freischaffende Lebenskünstler“ ohne Steuerkarte aus.

Delikat ist die Tatsache, daß inzwischen auch in der Politik tätige Personen, nicht nur in Berlin, zu den Betrugsbrandstiftern zählen.

Das bereichert die Täterpalette beträchtlich.

7. Begleitkriminalität

Versicherungsbetrüger sind die „Pechvögel“, die auch anderweitig oft „Kriminalitätsopfer“ sind. Während „Otto Normalverbraucher“ vor Straftaten weitgehend verschont bleibt, sind Betrugsbrandstifter auch oft Geschädigte wegen

- Wohnungs-, Geschäfts- und Fabrikeinbrüchen,
- Kfz-Diebstahls, Kfz-Einbrüchen, Bootsdiebstählen,
- Reise- und Gepäckdiebstählen

wobei natürlich auch diese Schäden von Versicherungen reguliert werden.

Außerdem wurde gegen sie oft wegen

- Betruges in allen Erscheinungsformen,
- Untreue, Steuervergehen, Konkurs-/Insolvenzdelikten,
- Urkundenfälschung

ermittelt.

8. Mittäter

Gemeint sind hier die Helfer, die das Geschäft aus Gefälligkeit oder gegen Bezahlung ausführen.

Besonders die Täter aus Unterweltskreisen machen sich nicht mehr selbst die Hände schmutzig und sind meist mit einem „bombensicheren“ Alibi ausgerüstet.

Immer erkennbarer wird, daß organisierte Unterweltgruppen arbeitsteilig vorgehen, wobei diese Gruppenstrukturen schwer aufzubrechen sind.

Für die Berliner Brandermittler ist das sichere Alibi bereits verdachterregend, so daß die Folgerung: „Je größer der Brandschaden, desto weiter vom Brandort entfernt war der Geschädigte“, ihre begründete Berechtigung hat. Helfer sind Personen aus dem sozialen oder kriminellen Umfeld. Durch aufgeklärte Fälle wurde deutlich, daß es sich oft auch um ein „Familien- und Kumpeldelikt“ handelt. Da hilft einer dem anderen, selbst wenn es durch Abgabe eines falschen Alibis geschieht.

9. Die heiße Zeit

Jahreszeitlich gibt es keine unbedingten Spitzenzeiten, oft wird die Tat von der jeweiligen Konjunkturlage beeinflusst.

Mit Ausnahme der „Haushaltskriminalität“ wird die Tat in die Dunkelheit verlegt, denn Abend- und Nachtzeit bieten unschätzbare Vorteile:

- kaum oder keine Zeugen bzw. Hinweisgeber,
- erschwerte Ermittlungen zu den tatsächlichen Eigentums-, Pacht- und Versicherungsverhältnissen (cui bono = wem nützt die Tat?)
- kein sofortiger Zugriff auf Versicherungsunterlagen,
- erschwerte Alibiüberprüfungen,

wodurch der kriminelle Hintergrund (Motiv) im Sinne des Wortes lange im Dunkeln bleibt.

Die Anonymität der Großstadt fördert Kriminalität.

10. Begehungsweise

Das bevorzugte Tatmittel in Berlin ist Vergaserkraftstoff in allen denkbaren Variationen. Nur Benzin garantiert den gewünschten Totalschaden. Die Mobilität der Täter, meist mit Kraftfahrzeug und nicht allein am Brandort, ermöglicht den Verzicht auf komplizierte Zeitverzögerer mit ihren Unsicherheitsfaktoren.

Die Benzinbrandstiftung – oft von Explosionen oder Verpuffungen der Benzindampf-Luft-Gemische begleitet – garantiert zudem, daß die „stummen Zeugen“ der Tat restlos verbrennen.

Der Brandermittler steht vor einem stinkenden Haufen Schutt und Asche, so daß sich für ihn beim Betrugsbrand folgende Merkmale herausgearbeitet haben:

- kaum oder keine auswertbaren Spuren (Beweismittel),

- aufwendige, personalintensive Ermittlungen,
- selten Geständnisse,
- kaum Anklagen,
- (fast) keine Verurteilungen.

Mit Recht kann man den Brandversicherungsbetrug nicht nur als die „Kriminalität der hohen Schadensträchtigkeit und besonderen Gemeingefährlichkeit“, sondern auch als „Kriminalität des hohen Gewinns und des geringen Risikos“ bezeichnen.

11. Versicherungsfälle

Hier sollen Brände genannt werden, die aufgrund ihrer Anrüchigkeit der „Verdachtsbilanz“ zugeordnet wurden:

- Zwei Brüder versichern ihre marode Speise- und Musikgaststätte und fragen bei der Versicherung nach, ob der Versicherungsschutz tatsächlich ab 00.00 Uhr beginnt. Prompt brennt das Objekt um 02.30 Uhr mit Benzin ab.
- Bei den Verhandlungen zum Verkauf einer leerstehenden Villa stellt ein Sachverständiger „Holzbockbefall“ im Dachgebälk fest. Zu einer Kaufpreisminderung kommt es nicht, weil zwei Tage später der Dachboden durch Brandstiftung vernichtet wird.
- Ein Bordellbetrieb in der Berliner City brennt genau einen Tag vor Ablauf des Miet- und Versicherungsvertrages und Erscheinen des Gerichtsvollziehers aus.
- In einer Textilfabrik brennt es innerhalb eines Jahres gleich zweimal. Obwohl der Inhaber des Unternehmens noch 10 Minuten vor Brandentdeckung allein in den Räumen gesehen wird und Einbruchsspuren nicht vorhanden sind, muß das Verfahren eingestellt werden.
- Einem berufs- und arbeitslosen jungen Mann brennen innerhalb von drei Jahren ein Pkw, eine komplette Wohnung und eine Yacht im Werte von 40.000,- DM ab. Er schweigt und kassiert.
- Einem Gastwirt gelingt es innerhalb eines Jahres sogar zweimal, sein Lokal mit Benzin in die Luft zu jagen. Trotz erheblicher Verdachtsmomente kassiert er kräftig ab.
- Der Halter eines Opel-Senator, Arbeiter im öffentlichen Dienst, inserierte drei Wochen den Verkauf des Wagens. Als sich kein Interessent meldete, wurde der Wagen als gestohlen gemeldet und in Brand gesetzt. Das angeblich entwendete, hochwertige Autoradio wurde bei einer Durchsuchung in der Wohnung des Arbeiters gefunden.

Diese Zufallsliste ließe sich beliebig fortsetzen.

12. Motive

Von der Motivlage her kommen Verbesserungs-, Verschönerungs- und Sanierungsbrandstiftungen in Betracht. Oft will man den lästigen aber versicherten Besitz einfach nur loswerden. Nur ganz selten handelt es sich um „Notkriminalität“ im Sinne des letzten Auswegs, sondern vielmehr oft um Inbrandsetzungen zum Erhalt oder Zuwachs gestiegener Lebensansprüche. Das Anspruchsniveau muß einfach gehalten werden, man will dabei sein und weiter oben schwimmen.

Prestigeverlust innerhalb der Gesellschaft muß abgewendet werden. Das Zurückschrauben hoher Lebensansprüche, wie es vom kleinen Mann auf der Straße verlangt wird, bedeuten für sie sozialer Abstieg, persönliche Blamage und Imageverlust.

13. Die Feuerversicherer

Die Feuerversicherung gehört zu den ältesten Formen der Daseinsfürsorge, die Versicherten bilden in ihr eine Solidargemeinschaft. In der Bundesrepublik betreiben gegenwärtig über einhundert nationale und internationale Versicherer die Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung. 1984 verzeichneten sie ein Prämienaufkommen von fast 5 Milliarden DM. Für 172.000 Brandschadenfälle mußten rund 3 Milliarden DM ausgeschüttet werden. In den Einnahmen sind die der gebündelten und kombinierten Versicherungen (Gebäude-/Hausrat) nicht enthalten.

Im Wettbewerb um Kunden ist es nicht immer vermeidbar, selbst mit einschlägig in Erscheinung getretenen Personen über den Abschluß von Versicherungen zu verhandeln.

Es handelt sich dabei um „Kunden“, die glauben, rücksichtslos und mit erheblicher krimineller Energie, oft unter Mißachtung der allgemeinen Versicherungsbedingungen (Versicherungsvertrags-Gesetz/VVG und Allgemeine Feuerversicherungsbedingungen/AFB) den Gewinn abschöpfen zu können.

Versicherungsnehmer können nämlich nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen sein, also auch Firmen im handelsrechtlichen Sinne, Vereine, Körperschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die oft nur für die Betrugsbrandstiftung gegründet werden und danach verschwinden, Stiftungen, Erbgemeinschaften.

Für den ermittelnden Brandkriminalisten ist im Schadensfall wichtig zu wissen, welche Person das Vertretungsrecht nach außen hin vertritt.

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen ist festgelegt, daß die Versicherung nicht zur Bereicherung im Schadensfall führen darf. Im Feuerversicherungsvertrag als Sachversicherungsvertrag ist genau festgelegt, welche Sache, welches

Objekt im einzelnen versichert ist. Im Schadensfall hat der Versicherte dem Versicherer jede Auskunft zu geben, die der Feststellung des Schadensaufkommens und der Brandursache dienlich sind.

Auch hat der Versicherte Belege zu erbringen und seine Auskünfte unterschrieben zu Protokoll zu bringen, andernfalls verliert er seinen Schadenersatzanspruch.

„Betrügen ist schick, Klauen ist blöde“, wird heute als gesellschaftsfähig akzeptiert. Die allgemeine Subventionsmentalität und die Tatsache, daß der Betrug bei uns systemimmanent ist, lassen auch den Brandversicherungsbetrug zum Kavaliärsdelikt mit Volkssportcharakter werden. Als Kriminalist an der „Brandfront“ hat der Verfasser bei einigen Negativbeispielen erlebt, daß geschäftspolitische Überlegungen manchmal als Einflußgrößen auf die Schadenabwicklung gewertet werden mußten.

Mit einer Feuerversicherung läßt's sich ruhig leben; dies glaubt vor allen Dingen der Betrüger. Wenn auch Brandversicherungsbetrüger selten überführt und verurteilt werden, so werfen die Versicherer die Flinte nicht vorzeitig ins Korn. Ein eingestelltes Verfahren, das sich gegen den Versicherten richtete, bedeutet ja noch nicht, daß bedingungslos bezahlt wird.

Die Erfahrung zeigt, daß der Ausgang des Zivilprozesses nicht nur vom Inhalt der Strafermittlungsakte bestimmt wird, sondern von versicherungsrechtlichen Möglichkeiten:

- Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten des Versicherten (z.B. Schlüsselverluste wurden der Versicherung nicht mitgeteilt, neue Schlösser wurden nicht installiert),
- grobfahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls,
- arglistige Täuschung oder Zurückhaltung bei der Ermittlung der Schadenshöhe,
- Nichtanzeige gefahren erhöhender Umstände, die zum Brand geführt oder ihn vergrößert haben,
- Behinderung/Erschwerung der kriminalpolizeilichen Ermittlungen im Zeugenstadium (Vorladungen als Geschädigter werden nicht beachtet, Strafanträge nicht gestellt).

Hier liegen die Ansatzpunkte, die den Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegenüber der Versicherung fraglich erscheinen lassen. Jede nicht regulierte Betrugsbrandstiftung kann der Prävention gutgeschrieben werden.

Daß es zu den Vertragsobligationen gehört, der Versicherung auch Brandvorschäden anzuzeigen, sollte nur am Rande erwähnt werden.

14. Was begünstigt den Betrug?

- Versicherungsverhältnisse, bei denen die Versicherer der Kripo oftmals nicht sagen können, wer überhaupt Versicherungsnehmer ist.

- Undurchsichtigkeit und Vernebelung der tatsächlichen Besitzverhältnisse von versicherten Objekten,
- unzureichende Objektbezeichnungen. So waren in Berlin zwei Versicherer bei Wohnungsbränden nicht in der Lage, die versicherte Wohnung lagegemäß zu benennen. Es stellte sich dann heraus, daß der Versicherungsnehmer zwei Wohnungen im Hause über einen Vertrag versichert hatte.
- Zunehmende Konkurse und Konjunkturlauten,
- Fehlspekulationen durch immer jüngere Geschäftsleute und Unternehmer mit geringer fachlicher Ausbildung.

Nach einer Untersuchung der IHK gibt in Berlin jeder dritte Gastwirt seinen Betrieb innerhalb eines Jahres wieder auf, weil es an kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnissen mangelt. Von 220.000 Lokalen im gesamten Bundesgebiet wechselt jedes siebte innerhalb eines Jahres seinen Besitzer. Der DIHT hat festgestellt, daß 27,8% aller Jungwirte Ausländer sind, die drohende Arbeitslosigkeit durch Selbständigkeit umgehen wollen und dann oft auf der Strecke bleiben.

- Überhöhte Lebensansprüche, das gewohnte Leben auf großem Fuß: Partys, Autos, Häuser, Boote, große Reisen, Spielcasinos, und niemand will verzichten.
- Aufweichung der Rechtsmoral, Betrug ist schick. Bagatellisierung des eigenen Unrechts: „Laß doch die Versicherung zahlen!“
- Mangelnde Unterstützung der Bevölkerung, die oft dem Betrüger Bewunderung zollt, weil er so pffiffig war, Polizei und Versicherung aufs Kreuz zu legen.

15. Der Brandermittler

Die kriminalpolizeiliche Konsequenz aus den Erkenntnissen über die allgemeine Brandkriminalität, insbesondere den Serienbrandstiftern und den Versicherungsbetrüger, kann nur lauten:

Ausbildung von qualifizierten sachkundigen Brandermittlern, weg vom Allroundsachbearbeiter, der als „Schreibtschermitter“ nicht mehr in der Lage ist, Brandserien und Versicherungsbetrügereien immer rechtzeitig zu erkennen und den vorhandenen Erkenntnissen über die Erscheinungsformen dieser Verbrechen entsprechend zu reagieren.

Wenn ein Kriminologe zudem festgestellt hat, es sei leichter, 10 Mörder als einen Brandstifter zu überführen und Kriminalisten behaupten, die Brandursachenerforschung sei die hohe Schule der Kriminalistik, so stützt dies die Forderung nach Einrichtung von Brandkommissariaten mit ausgebildeten Brandermittlern, zumal

bekannt sein dürfte, wie ermittlungssintensiv und personalaufwendig sich die Bearbeitung von Brandserien und auch Versicherungsbetrügereien gestalten.

Die Vorteile liegen auf der Hand und sind schnell aufgezählt:

1. Qualifizierte Brandortarbeit, verbesserte Beweisführung, höhere Aufklärungs- und Verurteilungschancen.
2. Aufhellung des Dunkelfeldes bei der Brandursachenermittlung und Sichtbarmachung der tatsächlichen Brandkriminalität mit verifizierten statistischen Werten.
3. Schnelleres Erkennen von Tatzusammenhängen bei Brandserien und Betrügereien.
4. Mehr Effizienz und Effektivität durch ökonomischen Einsatz von Personal und Einsatzmitteln.
5. Vereinheitlichung von Strategien und Bekämpfungsmethoden für alle Formen der Brandkriminalität.

Bei Brandstiftungen mit betrügerischem Hintergrund sollte deliktübergreifend mit den für Betrugs- und Wirtschaftsstraftaten sowie der organisierten Kriminalität zuständigen Dienststellen ermittelt werden, wobei sich die vorübergehende Einsetzung gemeinsamer Arbeitsgruppen als nützlich erweisen kann (siehe Soko „Lietze“ in Berlin).

16. Prävention

Es geht hier einfach um die Frage, ob und ggf. wie man dem Brandversicherungsbetrug vorbeugen bzw. ihn verhindern kann.

Eine erfolgreiche Prävention ist weitgehend von der Wirksamkeit der Repression (Strafverfolgung) abhängig. Jeder aufgeklärte, in der Presse veröffentlichte und gerichtlich abgeurteilte Betrugsfall ist die beste Vorbeugung. Für den Kriminalisten liegen die Schwerpunkte bei der „Früherkennung“ solcher Fälle, setzen sich in der erfolgreichen Ermittlungsarbeit fort und sollten mit der Inhaftierung (Haftbefehl) und der Verurteilung des Betrügers enden.

Die Feuerversicherer können bereits mit ihren Versicherungsbedingungen auf potentielle Betrüger einwirken. Dazu gehört auch die Anzeigepflicht im Schadensfall, die Strafantrags- und Schadensminderungspflicht sowie gegebenenfalls die Wiederaufbaupflicht.

Gute Worte, doch tatsächlich findet eine erfolgreiche Repression und Sozialkontrolle nur bedingt statt. Zwar wird § 265 StGB als Verbrechenstatbestand ausgewiesen (Mindeststrafe ein Jahr), doch ist ein erkennbarer Abschreckungseffekt wegen des oft fehlenden Überführung- und Verurteilungsrisikos nicht vorhanden.

Mit der Einrichtung von Brandkommissariaten hat die Berliner Polizei sicherlich einen Beitrag geleistet, dieser Form des Verbrechens Einhalt zu gebieten. In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, Versicherungen, Sachverständigen und unter Einsatz moderner Kriminaltechnik wird sie auch weiterhin ihr Bestes geben.

Auf der Kommunikationsebene Kriminalpolizei/Versicherungen ist ein Silberstreif am Horizont sichtbar, der sich im fortlaufenden Informationsaustausch, schon zu Beginn der Ermittlungen und oft bereits am Brandort äußert.

Anfängliche Informationsblockaden der Versicherungen zu Beginn der Ermittlungen

gen stoßen beim Ermittler auf Unverständnis.

17. Prognose

Zumindest Wirtschafts- und organisierte Kriminelle sind schwer zu überführen. Sie bedienen sich der teuersten Anwälte und scheuen auch nicht davor zurück, Zeugen massiv einzuschüchtern.

Sie sind mit konventionellen Methoden nicht mehr zu packen, sondern nur noch mit deliktübergreifenden Arbeitsgruppen.

Wir haben 1987 sicherlich noch keine amerikanischen Verhältnisse nach dem Begriff „organized crime“ mit Verbrechenindustrie, Verbrechensyndikaten

und Mafia, wohl aber bereits durchorganisierte Einzelgruppen, die

- Straftaten planen,
- arbeitsteilig begehen und auch vor
- Brandversicherungsbetrügereien nicht zurückschrecken.

Wenn es diesen Gruppen gelingt, Feuerversicherungen abzuschließen, so werden sie zur akuten Gefahr.

Da mit jährlichen Zuwachsraten von 10–15% zu rechnen ist, gehen die Strafverfolgungsbehörden mit ihrer oft dünnen Personaldecke sicherlich schweren Zeiten entgegen.

Brandschutzlabor an der Technischen Universität Berlin eröffnet

Nachdruck aus „brandschutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung 1/1989“
Prof. R. Zwingmann, Dr. K.-H. Schubert

Die Technische Universität Berlin hat in den ehemaligen AEG-Räumen im Norden Berlins ein Brandschutzlabor für den Studiengang „Architektur“ – Fachgebiet „Brandschutz“ – in Betrieb genommen.

Die Eröffnungsansprachen hielten

- der Universitätspräsident
- Prof. Dipl.-Ing. P. Lehrecke
Geschäftsf. Dir. des IAI
- Prof. Dipl.-Ing. R. Zwingmann
Fachgebiet Brandschutz
- Dr.-Ing. K.-H. Schubert
Leitender Branddirektor
- Prof. Dr.-Ing. P. Schmidt
Erster Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Schadenverhütung

Hervorgehoben wurde besonders die Kooperation mit dem Institut für Bautechnik und der Berliner Feuerwehr, die seit fast 20 Jahren besteht. In diesen Jahren der Zusammenarbeit kam man zu der Überzeugung, daß dem Brandschutz der Stellenwert einzuräumen sei, der ihm zukommt, wenn es den am Bau Beteiligten darum geht, den Lebensraum der Menschen zu sichern, mitzuplanen und mitzugestalten.

Brandschutz ist inzwischen ein unbestrittener und fester Bestandteil der Lehre geworden, sowohl für den Architekten im Grund- und im Hauptstudium als auch im neuen Studiengang „Gebäudetechnik“.

Es ist auch absehbar, daß der Brandschutz im Studiengang „Technischer Umweltschutz“ nicht unberücksichtigt bleiben kann, denn besonders in den letzten

Prof. Dipl.-Ing. Ruth Zwingmann, Technische Universität Berlin, Fachgebiet Brandschutz

Dr.-Ing. Karl-Heinz Schubert, Ltd. Branddirektor, Berliner Feuerwehr

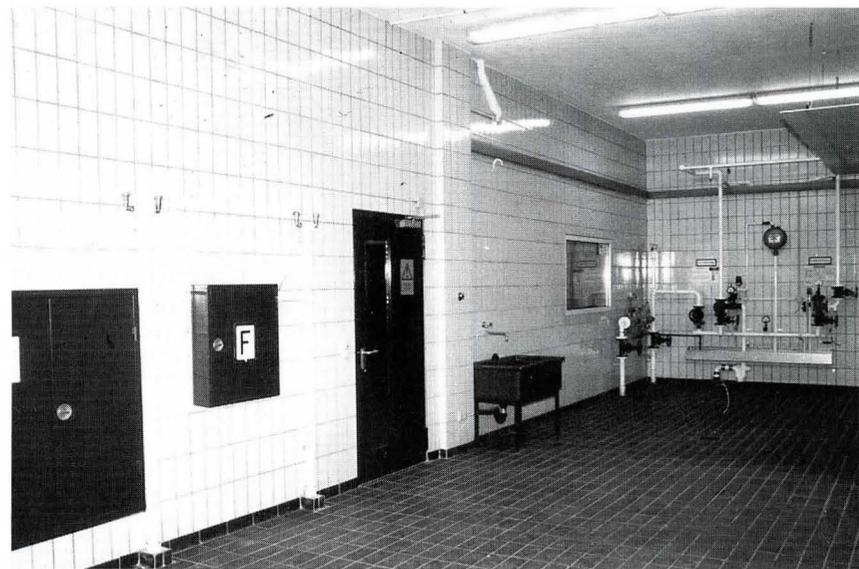


Abb. 1. Brandbekämpfungsraum mit Ventilstation für Sprinkleranlage und mit Wandhydrantenschranken

Jahren zeichnet sich ein Zusammenhang zwischen den spektakulären Brandfällen und der dadurch ausgelösten Gefährdung der Umwelt immer klarer ab. Heute ist oft der Umweltschaden um ein beträchtliches größer als der eigentliche Sachschaden.

Bei der Entwicklung des Lehrkonzeptes wurde deutlich, daß für das Fachgebiet Brandschutz ein „Experimentierfeld“ geschaffen werden müßte, an dem die Studierenden neben der Vermittlung theoretischen Fachwissens bestimmte Probleme und Aufgabenstellungen durch anwendungsbezogene Demonstration

veranschaulichen oder durch experimentelles Arbeiten lösen können. Darüber hinaus bestand von Anfang an die Vorstellung, das Aufgabenspektrum in Richtung Forschung und Weiterbildung zu vergrößern. Die zur Zeit vorhandene Geräteausstattung erlaubt es, experimentell z. B. neue Bau- und Werkstoffe und ihr Brandverhalten im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit im Gebäude zu untersuchen. Außerdem steht das Brandschutzlabor für Promotionsabsichten zur Verfügung. Aber auch im Hinblick auf die berufliche Weiterbildung bedeutet das Labor eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung